

Leitfaden für Mitarbeitende von Sozialversicherungen

Der Umgang mit Beistandschaften

Der vorliegende Beitrag zeigt auf, worauf Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sozialversicherungen im Umgang mit Beistandschaften achten müssen. Wann ist ein Beistand oder eine Beiständin vertretungsberechtigt, wann nicht? Oder andersherum: Wann kann oder muss ich mich trotz Beistandschaft an die verbeiständete Person wenden?

Grundsätzlich werden sozialversicherungsrechtliche Ansprüche von der versicherten Person geltend gemacht. Ältere oder unerfahrene Menschen sind mit der Regelung dieser Fragen manchmal überfordert und brauchen Unterstützung. Diese Unterstützung kann privat organisiert werden (informelle Begleitung, Vollmacht, Vorsorgeauftrag oder gesetzliche Vertretung), oder der Staat errichtet eine Beistandschaft. Aber Achtung: Nicht jeder Beistand ist berechtigt, mit Sozialversicherungen zu «geschäften». Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) entscheidet aufgrund eines differenzierten Abklärungsverfahrens, in welchen Aufgabenbereichen die betroffene Person welche Unterstützung benötigt.

Massschneidung

Je nach Art der Beistandschaft hat die Beistandsperson einen anderen Auftrag:

- Bei einer Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) hat die Beiständin den Auftrag, die betreute Person im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche beratend zu begleiten.
- Bei einer Vertretungsbeistandschaft (Art. 394/395 ZGB) hat der Beistand den Auftrag, die betreute Person im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zu vertreten.
- Bei einer Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) hat die Beiständin den Auftrag, im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche den Handlungen der betreuten Person zuzustimmen oder nicht zuzustimmen.

- Bei einer umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB) hat der Beistand von Gesetzes wegen einen umfassenden Auftrag.

Bei den ersten drei Beistandschaftsarten muss – neben der Beistandschaftsart – immer auch der Aufgabenbereich definiert werden, in dem der Beistand oder die Beiständin tätig sein soll. Zum Beispiel: «Die Beiständin wird beauftragt, XY in sozialversicherungsrechtlichen Fragen zu beraten.» Oder: «Der Beistand wird beauftragt, XY beim administrativen Verkehr mit Banken und Sozialversicherungen zu vertreten.» Oder: «Die Beiständin wird beauftragt, das Einkommen von XY zu verwalten und die zugehörigen Ansprüche geltend zu machen.»

Je eindeutiger und klarer die Kompetenz der Beistandsperson umschrieben ist, desto einfacher gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Sozialversicherungsstellen. Nötigenfalls empfiehlt sich eine bilaterale Absprache zwischen Sozialversicherungsstellen und der KESB, wie die Formulierung lauten soll, damit die Anliegen von beiden Seiten berücksichtigt werden können.

Vertretungs- und Informationsrecht

Bei einer Begleitbeistandschaft oder einer Mitwirkungsbeistandschaft hat die Beiständin kein Vertretungsrecht, und kann die betreute Person ent-

sprechend nicht ohne Weiteres vertreten. Hier muss die urteilsfähige verbeiständete Person selber handeln (oder der Beiständin eine Vollmacht ausstellen, was dann aber nichts mit dem behördlichen Auftrag zu tun hätte, sondern ein Fall von gewillkürter Stellvertretung wäre).

Ein Vertretungsrecht hat ein Beistand nur bei der Vertretungsbeistandschaft und bei der umfassenden Beistandschaft. Bei Ersterer muss der Aufgabenbereich des Beistands explizit ausgewiesen werden.

In Kürze

- > Nicht jeder Beistand ist berechtigt, mit Sozialversicherungen zu geschäften
- > Beistände mit Vertretungsrecht in Sozialversicherungsfragen brauchen keine Vollmacht
- > das Vertretungsrecht leitet sich aus Gesetz oder aus Beschluss ab

Und: Es handelt sich um ein Vertretungsrecht (und nicht um eine Vertretungspflicht); die verbeiständete Person kann – sofern sie handlungsfähig ist – parallel auch selber rechtsgültig handeln (so genannte konkurrierende Zuständigkeit).

Ein Vertretungsbeistand handelt im Umfang der übertragenen Aufgabenberei-

Autorin

Diana Wider
Juristin und
Sozialarbeiterin,
Professorin an der
Hochschule Luzern –
Soziale Arbeit



che für die verbeiständete Person in deren Namen und mit Wirkung für diese, er ist gesetzlicher Vertreter. Die verbeiständete Person muss sich die Handlungen anrechnen lassen.¹ Die Vertretung basiert auf einer im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens ergangenen behördlichen Verfügung; die Vertretungsmacht ist mithin nicht vom Willen der verbeiständeten Person abhängig (deshalb macht auch eine Vollmacht keinen Sinn, siehe unten), sondern leitet sich aus dem Gesetz und/oder dem behördlichen Auftrag ab.² Eine Vertretungsbeiständin kann im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche entsprechend auch ohne (bei urteilsunfähigen Personen) oder sogar gegen den Willen (bei urteilsfähigen Personen mit anderer Meinung) der verbeiständeten Person rechtsgültig handeln.

Muss damit gerechnet werden, dass die verbeiständete Person die Handlungen des Beistands oder der Beiständin durchkreuzt oder hindert, so kann die Handlungsfähigkeit von der KESB entsprechend eingeschränkt werden (Art. 394 Abs. 2 ZGB) und der Beistand oder die Beiständin hätte in diesen Aufgabenbereichen dann eine ausschliessliche Zuständigkeit.

Ein Begleitbeistand hat weder behördliche Vertretungs- noch Informationskompetenzen.³ Er kann nur Auskunft von Sozialversicherungsstellen verlangen, sofern die verbeiständete Person damit einverstanden ist und ihm eine Vollmacht ausstellt, oder wenn die Behörde ihn anderswie ermächtigt (z.B. via Art. 392 Ziff. 3 ZGB).

Nachweis der Legitimation

Das Vertretungsrecht von Beistandspersonen hat bereits unter dem alten Vormundschaftsrecht oft für Probleme in der Praxis gesorgt. Problematisch war insbesondere die Praxis, bei Beistandschaften nach aArt. 394 ZGB eine Vollmacht zu verlangen. Das Versicherungsgericht des

Kantons St. Gallen hat diese Praxis im Jahr 2010 zwar als ungültig erklärt und festgehalten, dass ein Beistand nach aArt. 394 ZGB gesetzlich ermächtigt ist, den Verbeiständeten zu vertreten, und dass er keine Vollmacht braucht, da sich seine Befugnisse direkt aus dem Gesetz bzw. aus dem behördlich verfügten Auftrag ableiten.⁴ Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES hat in diesem Zusammenhang ebenfalls Empfehlungen verabschiedet.⁵ Trotz dieser klaren Ausgangslage waren und sind Beistände und Beiständinnen in der Praxis immer noch mit gesetzeswidrigen Anforderungen betreffend Nachweis ihrer Legitimation konfrontiert.

Mit den massgeschneiderten Massnahmen dürften diese Probleme behoben werden, weil die Aufträge und Aufgabenbereiche des Beistands künftig explizit ausgewiesen werden. Auch das Bundesamt für Sozialversicherungen hat von seiner langjährigen Praxis, bei einer altrechtlichen Beistandschaft nach aArt. 394 ZGB oder aArt. 392/393 ZGB eine Vollmacht der verbeiständerten Person zu verlangen, Abstand genommen, und sein diesbezügliches Kreisschreiben per 1. Februar 2013 ergänzt und festgehalten, dass die Ernennungsurkunde als Nachweis reicht.⁶

Den Ernennungsurkunden gleichgestellt sind Dispositiv-Auszüge (je nachdem stellt die KESB keine Ernennungsurkunden aus, sondern verweist auf die Dispositive), die den Sozialversicherungsstellen in der Regel als Kopie und – aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes gegebenen Falls teilweise abgedeckt oder eingeschwärzt – zugestellt werden.

Übergangszeit

Das neue Erwachsenenschutzrecht ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. In

einer Übergangszeit von drei Jahren gelten folgende «Überführungs-Regeln» (Art. 14 SchIT ZGB):

- altrechtliche Vormundschaften (aArt. 369-372 ZGB) wurden per 1.1.2013 von Gesetzes wegen (automatisch) in umfassende Beistandschaften (Art. 398 ZGB) überführt;
- altrechtliche Beistandschaften (aArt. 392-394 ZGB) und Beiratschaften (aArt. 395 ZGB) gelten weiter und werden bis spätestens 31.12.2015 von den KESB mittels Beschluss in eine Massnahme des neuen Rechts überführt.

Bei Zweifeln nachfragen

Wenn in einem konkreten Fall Unsicherheiten oder Zweifel über eine Vertretungskompetenz bestehen, können Sozialversicherungsstellen von der KESB am Wohnsitzort Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme verlangen (Art. 451 Abs. 2 ZGB). Gemäss Empfehlungen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES soll diese Auskunft innert zwei Arbeitstagen erfolgen.⁷ Eine Adressliste mit den KESB pro Kanton sowie eine Liste mit einer Suchfunktion nach Gemeinde ist auf folgendem Pfad zu finden: www.kokes.ch > Organisation > Organisation Kantone. ■

¹ BSK Erw.schutz-Henkel, Art. 394 N 1, N 18 und N 20, sowie zum alten Recht: BSK ZGB I-Biderbost, Art. 417 N 13. Zur Anrechenbarkeit der Handlungen des Beistands: BGE 115 V 244, 250.

² Vgl. zum Ganzen: Kurt Affolter, Vertretungsbefugnisse vormundschaftlicher Mandatsträger/innen und Erfordernis nach gewillkürter Vollmacht, in: Zeitschrift für Vormundschafswesen 4/2008, S. 337–341.

³ BSK Erw.schutz-Henkel, Art. 393 N 23 (a.M.: KUKO ZGB-Rosch, Art. 393 N 5).

⁴ Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Juni 2010, IV 2009/312, in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 4/2010, S. 334-338.

⁵ Empfehlungen des Arbeitsausschusses KOKES vom November 2010, Praxisprobleme von vormundschaftlichen Mandatsträgern im Umgang mit Banken, (Sozial-) Versicherungen und Poststellen, in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 3/2011, S. 234-239.

⁶ Bundesamt für Sozialversicherung, Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI), Nr. 318.507.03, Stand 1. Februar 2013, Rz. 1019.

⁷ Empfehlungen des Arbeitsausschusses KOKES vom Mai 2012, Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes, in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 4/2012, S. 278–281.